



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden
per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 120-995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.4

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
15.10.2021

**Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG);
bauseitige Vorkehrungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Fensterstürzen und Verbrühungen; Urteile des BGH vom 14. Januar 2021 – Az. III ZR 168/19 und vom 22. August 2019 – Az. III ZR 113/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen bestimmt in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NuWG, dass die Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den in Abs. 1 genannten, unterstützenden Einrichtungen zu schützen, zu wahren und zu fördern sind. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 NuWG ist es auch Zweck des Gesetzes, eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern.

Zweck des Gesetzes ist es daher, den umfassenden Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen einerseits sicherzustellen und damit ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Betreiberinnen und Betreiber zu vermeiden. Andererseits nimmt das Gesetz die Betreiberinnen und Betreiber jedoch auch in die Pflicht, Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Schäden zu ergreifen, die diesen wegen

Krankheit, Alter oder Behinderung oder einer sonstigen geistigen oder körperlichen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Einrichtung drohen (Verkehrssicherungspflicht).

Die Regelungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 6 NuWG haben keinen nur lediglich unverbindlichen Programmcharakter und dienen auch nicht nur der Formulierung eines abstrakten Gesetzesziels. Vielmehr begründet bspw. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NuWG unmittelbare Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern unterstützender Einrichtungen und mit diesen Pflichten korrespondierender Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner und ist bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes insgesamt zu beachten.

Die Gebote des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NuWG finden ihre Begrenzung darin, wenn zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von den Betreiberinnen und Betreibern unterstützender Einrichtungen ein bestimmtes Handeln oder Verhalten oder das Treffen besonderer Vorkehrungen verlangt wird, um diese bspw. vor körperlichen Schäden zu bewahren (s. hierzu § 5 Abs. 2 Nr. 1 NuWG). Dass Maßnahmen von Betreiberinnen und Betreibern vorgenannter Einrichtungen, die diese zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ergreifen müssen, mit deren Freiheitsrechten kollidieren können, liegt in der Natur der Sache. Diese Maßnahmen müssen aber verhältnismäßig sein. Dies ist der Fall, wenn sie die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 NuWG schaffen und durch diese Maßnahmen auch die Würde sowie die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Welche Maßnahmen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bewohnerinnen und Bewohner konkret zu ergreifen sind, ergibt sich aus den Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen und der in Niedersachsen weiterhin anzuwendenden Heimmindestbauverordnung des Bundes; darüber hinaus ergeben sich Maßnahmen unter jeweiliger Bestimmung des Einzelfalles aus den vertraglichen Obhutspflichten und den inhaltsgleichen, allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, die sich für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen aus dem geschlossenen Heimvertrag begründen.

Allgemein anerkannt ist, dass sich aus den durch den Heimvertrag begründeten Obhutspflichten nicht für jede denkbare Gefahrenlage die Verpflichtung für Betreiberinnen und Betreiber ableiten lässt, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Bewohnerinnen und

Bewohner treffen zu müssen. Betreiberinnen und Betreiber von unterstützenden Einrichtungen haben jedoch orientiert an der konkreten und damit individuellen Betreuungssituation einer jeden Bewohnerin/eines jeden Bewohners in einer vorausschauenden Betrachtung Überlegungen anzustellen, ob diese/dieser sich ohne Sicherungsmaßnahmen selbst schädigen könnte (sog. Risikoprognose). Auf Grundlage dieser Risikoprognose erfolgt die Abwägung, welche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und ob diese Sicherungsmaßnahmen auch verhältnismäßig sind in Bezug auf die hierfür aufzuwendenden finanziellen, personellen und organisatorischen Mittel der Einrichtung und in Bezug auf die mit der Anwendung dieser Sicherungsmaßnahmen einhergehenden Einschränkungen der Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner.

So hat der BGH in seinem Urteil vom 14.01.2021 – III ZR 168/19 (Anm.: Fenstersturz eines Heimbewohners) entschieden, dass ein ungesichertes Fenster für den ehemaligen Heimbewohner – zumal im dritten Obergeschoss – aufgrund der dort beschriebenen Umstände des Einzelfalls nicht nur mit einer abstrakten Gefahr verbunden war (vgl. hierzu die Ausführungen in dem genannten Urteil). Bei der Beurteilung dieses Unglücksfalls war jedoch nicht entscheidungserheblich, dass die Gefahr nicht naheliegend war. Maßgebend war vielmehr, dass auch eine Gefahr, deren Verwirklichung nicht sehr naheliegend ist, aber zu besonders schweren Folgen führen kann, zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen auszulösen vermag.

In diesem entschiedenen Fall wären daher nach Ansicht des BGH Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Fenstersturzes zwingend geboten gewesen. Es hätte ausgereicht, verschließbare Fenstergriffe anzubringen oder die Fenster in Kippstellung zu verriegeln. Für die Freiheitsrechte des Bewohners hätten diese Sicherungsmaßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung bedeutet, und für den Betreiber der Einrichtung wären sie mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar gewesen.

Weder das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen selbst noch die in Niedersachsen weiterhin anwendbare Heimmindestbauverordnung schreiben die Anbringung von Fenstersicherungen in unterstützenden Wohnformen im Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich vor. Auch sind keine DIN-Normen ersichtlich, welche die Sicherung von Fenstern als den üblichen Sicherheitsstandard definieren würden. Zu beachten ist allerdings die DIN EN 14351-1, nach welcher neu hergestellte Fenster auf

den Markt gebracht werden und nach welcher die Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Fangscheren) nach Nr. 4. 8 der Norm in der zugehörigen Leistungserklärung erklärt werden kann. Dennoch kann sich die Pflicht von Betreiberinnen und Betreibern unterstützender Einrichtungen zur Anbringung solcher Sicherungsmaßnahmen auf Grund vorgenannter Risikoprognosen, zu deren Erstellung diese im Rahmen ihrer aus dem Heimvertrag begründeten Obhutspflichten verpflichtet sind, im Einzelfall ergeben.

Wird daher nach den maßgeblichen Kriterien aus dem Urteil des BGH die erforderliche Risikoprognose nicht erstellt oder werden die auf Grundlage der Risikoprognose festgestellten, notwendigen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht vollumfänglich ergriffen, sind auch die Anforderungen an den Betrieb eines Heims gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 NuWG nicht erfüllt. Erstellte Risikoprognosen sind bei fortschreitender körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes von Bewohnerinnen und Bewohnern zu evaluieren.

Ich bitte daher darum, sowohl bei Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NuWG aus Anlass eines Fenstersturzes in Heimen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NuWG und in unterstützenden Wohnformen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NuWG als auch bei wiederkehrenden Prüfungen in Heimen und unterstützenden Einrichtungen stichprobenartig sowohl das Vorliegen von Risikoprognosen als auch die fachgerechte Umsetzung der aus diesen Risikoprognosen gewonnenen Erkenntnisse zu prüfen. Stichprobenartige Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden entbinden die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen und unterstützenden Einrichtungen jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, die Einhaltung der ihnen obliegenden vertraglichen Obhutspflichten fortlaufend selbst zu überwachen.

Für den Umfang der durch die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen und unterstützenden Einrichtungen zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen können auch die in anderen, vergleichbaren Einrichtungen (bspw. in gerontopsychiatrischen Facheinrichtungen) ergriffenen Maßnahmen maßstäblich sein, welche vergleichend herangezogen werden können. Allerdings darf dieser Vergleich nicht dazu führen, dass kollektiv die Sicherheitsstandards absinken, weil sich die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen jeweils nach unten orientieren.

Abschließend weise ich zu der Frage, ob die Anbringung von Fenstersicherungen zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern gefordert wird, darauf hin, dass die Anforderungen an brandschutzrechtlich erforderliche Rettungswege zu beachten sind.

Für Vorkehrungen zum Verbrühungsschutz können die mit diesem Erlass getroffenen Aussagen zu Fenstersicherungen mit der Maßgabe übertragen werden, dass für Vorkehrungen vor Verbrühungen bereits nach der DIN EN 806-2 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2 Planung) an Entnahmestellen mit besonderer Beachtung der Auslauftemperatur (bspw. Krankenhäuser, Schulen, Seniorenheime) thermostatische Mischventile oder -batterien mit Begrenzung der oberen Auslauftemperatur eingesetzt werden sollen. Eine Temperatur von 43 °C wird empfohlen. Aus dieser DIN ist über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus bereits generell zu entnehmen, dass ein Risiko von Verbrühungen bei einer Auslauftemperatur von über 43 °C besteht. Darüber ist aus dieser DIN zu entnehmen, dass in Einrichtungen mit einem besonders schutzbedürftigen Benutzerkreis spezielle Sicherheitsvorkehrungen zur Verminderung des Risikos von Verbrühungen erforderlich sind, weil diese die Gefahrenlage durch einen Austritt von zu heißem Wasser nicht sicher einschätzen können. In dem von dem BGH entschiedenen Fall (Urteil vom 22. August 2019 – Az. III ZR 113/18) der Bewohnerin eines Heims für Menschen mit Behinderungen führt das Gericht dazu aus, dass der Heimbetreiber entweder eine Begrenzung der Temperatur des austretenden Wassers entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 806-2 technisch hätte sicherstellen müssen. Dies wäre ohne Umbau oder Erneuerung der gesamten Heizungsanlage allein durch Austausch der Mischarmaturen in der Dusche möglich gewesen. Oder aber ohne eine solche Änderung an der Wasserinstallation hätte die Heimbewohnerin vor Schaden bewahrt werden müssen, indem die Temperatur des Badewassers durch eine Betreuungsperson der Einrichtung überprüft worden wäre.

Ich bitte darum, den Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 NuWG die in diesem Erlass dargestellte Rechtslage in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen die Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Steinwede